

1 Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Auftragnehmer und der PENTANOVA GmbH gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen; entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.3 Der Schriftwechsel ist mit unserer bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Anfragen

Alle Anfragen von der PENTANOVA GmbH sind unverbindlich und verpflichten zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz. Die Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich und müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die normativen und sprachlichen Abweichungen enthalten. Angebote haben eine Bindefrist von mindestens 6 Monaten.

3 Bestellung

3.1 Für unsere Bestellungen gelten, soweit in diesen nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die nachstehenden Bedingungen. Schweigen der PENTANOVA GmbH auf vom Auftragnehmer gesandte Unterlagen, wie Bestellannahme, Rechnung oder sonstige Korrespondenz bedeutet keinesfalls die Zustimmung bzw. stillschweigende Abänderung der Einkaufsbedingungen der PENTANOVA GmbH.

3.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der PENTANOVA GmbH schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die PENTANOVA GmbH.

3.3 Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit der PENTANOVA GmbH verwendete Unterlagen müssen mindestens folgende Bestandteile aufweisen: Bestellnummer, Projektnummer, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie USt-ID-Nr.

4 Auftragsbestätigung

Auftragsbestätigungen müssen sofort unter Angabe der Bestell-Nr. an die Abteilung Einkauf & Logistik der PENTANOVA GmbH via at.office@pentanova.at gesendet werden. Erfolgt dies nicht innerhalb von drei Tagen ab Zugang der Bestellung der PENTANOVA GmbH, so wird dies als stillschweigendes, vollinhaltliches Einverständnis des Auftragnehmers mit dem Inhalt der Bestellung angenommen. Nur schriftliche Bestellungen sind für die PENTANOVA GmbH bindend. Die PENTANOVA GmbH ist an abweichende Preise, Termine oder sonstige Bedingungen nur dann gebunden, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

5 Preise

Es gelten ausschließlich die ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Preise zwischen dem Auftragnehmer und der PENTANOVA GmbH. Dabei handelt es sich um Fixpreise, welche bis zur restlosen Abwicklung des Geschäftes ihre Gültigkeit besitzen. Im Zweifel (insbesondere, wenn im Vertrag nichts Besonderes hinsichtlich des Preises geregelt ist) verstehen sich die im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Preise inklusive Überstunden und handelsüblicher Verpackung, geliefert an den Bestimmungsort, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, inklusive Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen dem Auftragnehmer treffenden Steuern und Abgaben. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen der PENTANOVA GmbH zurückzunehmen.

6 Liefer- und/oder Leistungsumfang, Schutzrechte

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, sowie alle unter Kapitel 8. beschriebenen Anforderungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

6.1 Der Liefer- und/oder Leistungsumfang beinhaltet sämtliche, übliche Nebenleistungen und sonstige Teile, die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes, sicherzustellen, auch dann, wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind. Soll vom vereinbarten Lieferungs-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit der PENTANOVA GmbH vor der Ausführung getroffen wurde.

6.2 Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist die PENTANOVA GmbH berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

6.3 Zum Lieferungs-/Leistungsumfang gehört u. a., dass der Auftragnehmer der PENTANOVA GmbH und seinen Unterlieferanten das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein.

6.4 Der Auftragnehmer gewährt der PENTANOVA GmbH das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Lieferungen und/oder Leistungen (auch in Teilen) des Auftragnehmers zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegen jedwede Nutzung der Lieferungen und/oder Leistungen keine eigenen Schutzrechte geltend zu machen.

6.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die PENTANOVA GmbH und ihre Kunden durch den Bezug, den Besitz, das Anbieten, die Benutzung, die Verarbeitung oder die Weiterveräußerung der Lieferungen und/oder Leistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter, einschließlich entsprechender Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend kollektiv „Schutzrechte“ genannt) im Ursprungsland des Auftragnehmers, in Österreich sowie in der Europäischen Gemeinschaft verletzen; gleiches gilt für ein Land, in das die Lieferung endgültig verbracht werden soll, soweit dieses Land dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurde. Soweit von der PENTANOVA GmbH kein Land mitgeteilt wurde, gilt das Land, in dem sich der Sitz der bestellenden Gesellschaft befindet als das Land, in das die Lieferung endgültig verbracht werden soll.

6.6 Verletzt der Auftragnehmer die in Absatz 6.5 genannten Pflichten schuldhaft, so stellt er die PENTANOVA GmbH auf erste Anforderung von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die der PENTANOVA GmbH in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten, die aus der Beachtung einer Unterlassungspflicht resultieren. Die betreffende Verjährungsfrist diesbezüglicher Ansprüche endet nicht vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren ab dem Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages.

6.7 Absatz 6.5 findet keine Anwendung, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen nach Zeichnungen, Modellen oder nach sonstigen detaillierten Angaben der PENTANOVA GmbH durch den Auftragnehmer gefertigt worden sind, und wenn dem Auftragnehmer weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

6.8 Der Auftragnehmer und die PENTANOVA GmbH sind zur unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung von bekanntwerdenden Schutzrechtsverletzungen, Schutzrechtsverletzungsrisiken, und/oder angeblichen Verletzungsfällen sowie im Rahmen des Zumutbaren zum einvernehmlichen Entgegenwirken gegen entsprechende Verletzungsansprüche verpflichtet.

7 Technische Dokumentation

7.1 Die Lieferung einer technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle hat, wenn nicht anders vereinbart, Bestandteil der Hauptlieferung zu sein.

7.2 Die Lieferung der technischen Dokumentation hat, wenn nicht anders vereinbart, in elektronischer Form zu erfolgen.

7.3 Jede technische Dokumentation ist gemäß der Maschinenrichtlinie zu erstellen und hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

8 Qualität

8.1 Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch die PENTANOVA GmbH oder einen von ihr Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung ihres (End-)Kunden, ein.

8.2 Sofern der Auftragnehmer ein zertifiziertes Managementsystem (z.B. gemäß ISO 9001, VDA 6.4, ISO 14001, ISO 45001 oder gleichwertig in ihren jeweiligen Fassungen) unterhält, übermittelt er uns unaufgefordert die entsprechenden Zertifikate, und zwar sowohl bei der Erstlieferung als auch bei jeder Aktualisierung der Zertifikate.

8.3 Der Auftragnehmer ist in Bezug auf seine Lieferungen und/oder Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zu einer umweltschonenden Leistungserbringung verpflichtet. Zu einer umweltschonenden Leistungserbringung zählen insbesondere die Auswahl umweltschonender Stoffe und Produktionsverfahren beim Produkt-Design (z.B. emissions-, schadstoff- und abfallarme sowie rückbaufreundliche Konstruktionen), die Verwendung umweltfreundlicher und recyclingfähiger Betriebsstoffe sowie generell ressourcenschonende Lösungen (z.B. in Bezug auf Energie- und Materialverbrauch).

8.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferungen und/oder Leistungen so zu erbringen, dass in der gesamten Liefer- bzw. Leistungskette, insbesondere bei Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Verpackung, Transport, Installation, Betrieb, Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Entsorgung, die dafür am Herstellungsort sowie an dem von uns genannten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Transportsicherheit und Produktsicherheit eingehalten werden. Soweit von uns kein Ort der Nutzung genannt wird, gilt der Sitz der bestellenden Gesellschaft als Ort der Nutzung.

8.5 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestellung allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden, gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc., entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den aktuellen Stand der vorstehend genannten Regelwerke zu ermitteln und einzuhalten. Änderungen der Regelwerke, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Lieferungen und/oder Leistungen haben, sind uns unverzüglich mitzuteilen.

8.6 Der Auftragnehmer stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte sicher. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls eine solche unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können. Der Auftragnehmer wird uns bei Auftreten eines Fehlers unverzüglich über alle Produkte informieren, die von dem Fehler betroffen sind und an uns geliefert wurden sowie Kennzeichnungsmerkmale mitteilen, die eine genaue Identifikation dieser Produkte sicherstellen.

8.7 Seine Vorlieferanten hat der Auftragnehmer in gleichem Umfang zu verpflichten; er hat ferner die Einhaltung der in diesem Kapitel genannten Verpflichtungen durch seine Vorlieferanten bestmöglich zu fördern und einzufordern.

9 Liefertermin

9.1 Alle in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, als Fixtermine.

9.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine und/oder Fristen sind bindend. Der Auftragnehmer kommt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist ganz oder teilweise nicht leistet.

9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die vereinbarten Termine und/oder Fristen werden durch diese Information nicht verlängert. Für den Fall, dass schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist die gegenständliche Bestellung ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erfüllen, ist die PENTANOVA GmbH berechtigt, diese Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen, wobei die entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen sind.

9.4 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadenersatz, ist der Auftragnehmer berechtigt, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

9.5 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen (auch in Teilen) dürfen nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der PENTANOVA GmbH vorgenommen werden. Die PENTANOVA GmbH ist berechtigt Übermengen gleich wie vorzeitige Lieferungen auf Kosten des Auftragnehmers zu retournieren.

9.6 Im Falle kundenseitiger Terminverschiebungen erfolgt eine für die PENTANOVA GmbH kostenfreie Einlagerung beim Auftragnehmer.

9.7 Übernimmt die PENTANOVA GmbH Verpflichtungen zur Beistellung, so sind diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, ist der Auftragnehmer unverändert an seine termingerechte Leistungserbringung gebunden und eine Berufung auf Pflichtverletzung der PENTANOVA GmbH ausgeschlossen.

10 Konventionalstrafe

Konventionalstrafe: **0,5%** vom Gesamtauftragswert pro Tag des Überschreitens, der als „pönalisiert“ genannten Termine bis max. **10%** der Auftragssumme.

Darüberhinausgehende Schäden können bei nachgewiesener Höhe geltend gemacht werden. Ansprüche aus Minder-, Schlecht- oder Nichtleistung können bis zur Endabnahme geltend gemacht werden. Bestehende, sonstige Rechte der PENTANOVA GmbH (z.B. aus Gewährleistung) bleiben hiervon unberührt.

11 Versand

11.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen und in den Versandpapieren ist ein deutlicher Hinweis auf den Gegenstand der Lieferung zur einwandfreien Identifizierung der Sendung beim Einlangen am Bestimmungsort, jedenfalls stets die Bestellnummer, anzubringen. Sämtliche Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit der Nichtbebringung oder nicht ordnungsgemäßen Ausstellung des Ursprungsnachweises sowie der Nichtbeachtung der Versandvorschriften stehen, wie etwa Zölle, Wagenstandgelder, Überstellungsgebühren und dergleichen, gehen allein zu Lasten des Auftragnehmers.

11.2 Die Versandanschrift und Warenempfänger sind wie in der Bestellung vereinbart.

11.3 Der Lieferung darf keinesfalls eine Rechnung beigelegt werden. Die Rechnung muss immer und ausschließlich an at.invoice@pentanova.com gesandt werden. (siehe Kapitel 20)

11.4 Aus zolltechnischen Vorschriften gilt:

- a) Für Auftragnehmer aus dem EU-Raum gilt: Auf Verlangen ist der PENTANOVA GmbH eine rechtsverbindliche globale Lieferantenerklärung gem. Artikel 61 bis 66 und Anhänge 22-15 bis 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 343 vom 29.12.2015) kostenlos beizustellen.
- b) Für Auftragnehmer aus Drittstaaten gilt: Sollte für die gelieferten Waren ein Präferenzabkommen mit der EU bestehen, geht die PENTANOVA GmbH davon aus, dass dieses zur Anwendung kommen kann. Insbesondere sind alle erforderlichen Dokumente (Präferenzursprungszeugnis, Ursprungserklärung) der jeweiligen Sendung im Original beizugeben, um der PENTANOVA GmbH dadurch eine zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr zu ermöglichen. Bei Fehlen oder verspäteter Nachlieferung dieser Nachweise werden die entstandenen Kosten (Zollkosten, Verwaltungskosten) dem Auftragnehmer angelastet.
- c) Für alle Auftragnehmer gilt: Sollte die PENTANOVA GmbH aufgrund von Kundenverträgen bzw. deren Abwicklung die Verpflichtung auferlegt sein oder werden, Nachweise über bestimmte Tatsachen, insbesondere Produzenten, Adresse, Ursprungsland sowie Konformität zur DUAL USE Verordnung sowie jeweils geltender Embargobestimmungen, zu liefern, so wird dies der Auftragnehmer auf eigene Rechnung und Gefahr und ohne Anspruch auf Rückvergütung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung übernehmen. Weiteres bestätigt der Auftragnehmer, dass alle gelieferten Produkte nicht mit der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 und dessen Änderungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2616 sowie in geltenden Embargo-Bestimmungen genannt sind. Somit ist keine Ausfuhrbewilligung bei eventuellen Exporten nötig.

12 Anlieferung

Die Ware wird so zugestellt, dass der PENTANOVA GmbH kein Entladeaufwand entsteht. Insbesondere muss der Auftragnehmer bei Lieferungen, die zum Entladen einen Stapler oder andere Hilfsmittel benötigen, vor Versand ausdrücklich und in schriftlicher Form darauf hinweisen. Ein entsprechender Vermerk in der Auftragsbestätigung allein reicht nicht aus. Sollten durch Nichtbeachtung Kosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

13 Gefahrgut

Sollten unter einer Bestellung Waren geliefert werden, auf die einschlägige Bestimmungen der internationalen Gefahrgutvorschriften Anwendung finden, übernimmt der Auftragnehmer durch die Auftragsannahme die Verantwortung für vollinhaltliche Einhaltung dieser Vorschriften bzw. für die Rechtsfolgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben. Für Allfälliges unter einer Bestellung geliefertes Gefahrgut, muss der Auftragnehmer der PENTANOVA GmbH, unabhängig von der ausbedungenen Lieferkondition, unaufgefordert und rechtzeitig vor Versand der Ware, das entsprechende Gefahrgut-Zertifikat, firmenmäßig gefertigt, übermitteln. Ein weiteres, ebenfalls firmenmäßig gefertigtes Exemplar hat die Ware zu begleiten.

14 Stoffverbote – Lieferanten-Angaben

14.1 Bestehende Stoffverbote, die sich aus Rechtsnormen ergeben, sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte bereitgestellten Lieferungen und/oder Leistungen einschließlich deren Verpackungen keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Risikostoffe enthalten oder freisetzen, die für die vorgesehene und von uns beabsichtigte und dem Auftragnehmer mitgeteilte Verwendung sowie für die vorhersehbare Fehlanwendung am Herstellungsort oder an dem vom Auftragnehmer genannten Ort der Nutzung oder auf dem Weg dorthin gesetzlich nicht zugelassen sind. Die in Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfälle sowie alle CMR-Stoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend) sind zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind uns glaubhaft zu begründen und werden von uns nur zugelassen, wenn eine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlichen Stoff nicht möglich ist.

14.2 Bei jeder Lieferung und/oder Leistung hat der Auftragnehmer die Nachweise zur Rechtskonformität sowie die gesetzlich geforderten Informationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Baumusterprüfbescheinigung, Prüfnachweise, Fachzeugnisse, sonstige Zertifikate, Befähigungsnachweise) in der Regel bereits mit dem Angebot jedoch spätestens mit der Auftragsbestätigung an uns zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat diese Nachweise sowie alle bei Inverkehrbringen erforderlichen Dokumente (z.B. Einbau-/Konformitätserklärungen) jeder Lieferung beizulegen und die Lieferungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu kennzeichnen. Gleiches gilt bei Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfangs mit Auswirkung auf die von uns am genannten Ort der Nutzung beabsichtigte Verwendung, auch unter Berücksichtigung einer vorhersehbaren Fehlanwendung, die die vorangehend aufgeführten Aspekte für Liefer- und/oder Leistungsbeschränkungen betreffen.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in seinen Lieferungen und/oder Leistungen enthaltenen Stoffe und/oder Gemische gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu deklarieren, und zwar mit Benennung der zugehörigen CAS-Registrierungsnummern („Chemical Abstracts Service“), der Gewichtsanteile im homogenen Werkstoff und der Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, soweit diese Stoffe in einer der folgenden Normen aufgeführt sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), insbesondere der Kandidatenliste für zulassungspflichtige Stoffe; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Richtlinie 2011/65/EU (ROHS) inklusive Erweiterung (EU) 2015/863 und (EU) 2017/2102
- ChemVerbotsV (Chemikalien-Verbotsverordnung)
- ChemG (Chemikaliengesetz)
- ChemOzonSchichtV (Chemikalien-Ozonschichtverordnung)
- GefStoffV (Gefahrenstoffverordnung)
- Batteriegesetz (Batteriegesetz)

14.4 Der Auftragnehmer hat uns die Herkunft (Ursprung) der Lieferungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu bestätigen (z.B. durch Lieferanten- oder Ursprungserklärung oder EUR1). In der Lieferantenerklärung hat der Auftragnehmer die Ursprungseigenschaft der Lieferung nach den gültigen Ursprungsregeln des Bestimmungslands, das die PENTANOVA GmbH ihm mitgeteilt hat, anzugeben. Ein Bezug zu den Lieferungen wird durch Angabe der PENTANOVA Artikelnummer und/oder Bestellnummer auf der Lieferantenerklärung hergestellt.

14.5 Die Zahlungsverpflichtung der PENTANOVA GmbH steht unter dem Vorbehalt des Eingangs sämtlicher vorstehend geforderter Angaben und Dokumente.

15 Erfüllungsort / Übernahme der Ware

15.1 Für die Lieferung und/oder Leistung gilt der von der PENTANOVA GmbH in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Der Auftraggeber trägt die Gefahr bis zur Übergabe (Entladung beendet, auf Fundament gestellt, nach Abschluss der Montage usw.).

15.2 Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der von der PENTANOVA GmbH bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten der PENTANOVA GmbH, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten der PENTANOVA GmbH, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.

15.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht. Für Dokumentationen und Zahlungen gilt die in der Bestellung angeführte Anschrift. Für Montageendkontrolle, Inbetriebsetzung und Garantie gilt der Ort, an dem die Sache eingebaut ist.

15.4 Die Warenübergabe hat an die im Vorfeld von der PENTANOVA GmbH bekanntgegebene Person zu erfolgen. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

15.5 Die Übernahme der Ware erfolgt erst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung. Der Auftragnehmer verzichtet daher auf die unverzügliche Überprüfung sowie den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die Zahlung der PENTANOVA GmbH bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Waren.

16 Eigentumsvorbehalt an beigestellten Stoffen und Teilen

Von der PENTANOVA GmbH beigestellte Stoffe und Teile bleiben ihr Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Beigestellte Stoffe und Teile dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für die PENTANOVA GmbH. Es besteht Einvernehmen, dass der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und/oder Teile hergestellten Erzeugnissen ist, die insoweit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verwahrt werden.

17 Pflichten des Auftragnehmers als Fremdunternehmen

Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung von Gütern schuldet, gelten folgende Bestimmungen:

17.1 Der Auftragnehmer handelt als selbstständiger Unternehmer und auf eigenes Unternehmerrisiko; eine eigene Betriebsstätte ist vorhanden. Es wird weder ein Leih-Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis durch diesen Vertrag begründet. Der Auftragnehmer ist nicht in die Organisation der PENTANOVA GmbH eingebunden, auch nicht digital.

17.2 Der Auftragnehmer versichert die Einhaltung sämtlicher arbeits-, tarifrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften. Insbesondere verpflichtet er sich, keine Arbeitnehmer unter Verstoß gegen gesetzliche Regelungen einzusetzen, sämtliche Beiträge an Sozialversicherungsträger und Sozialkassen ordnungsgemäß abzuführen sowie die jeweils geltenden Bestimmungen zu Mindestlöhnen & Arbeitszeiten einzuhalten.

17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich – soweit anwendbar – die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) sowie des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einzuhalten. Er setzt Beschäftigte/Erfüllungsgehilfen nur dann ein, wenn sie über die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen. Zudem ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Vorlage und Gültigkeit der erforderlichen Dokumente regelmäßig und unaufgefordert zu prüfen sowie für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie der Dokumente in Papierform oder elektronischer Form aufzubewahren.

17.4 Der Auftragnehmer stellt vom Endkunden geforderte Unterlagen für behördliche Vorgänge sowie zum Nachweis der Einhaltung geltender Vorschriften und Gesetze kostenlos und in der Sache angemessenen Frist zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die Teilnahme an Schulungen.

17.5 Die PENTANOVA GmbH behält sich vor, eigene Kontrollen des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals durchzuführen.

17.6 Der Auftragnehmer stellt die PENTANOVA GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag geltend gemacht werden.

17.7 Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ist die PENTANOVA GmbH berechtigt – in Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages führen – den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17.8 Der Auftragnehmer stellt die PENTANOVA GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung oben genannter Rechtsgrundlagen frei. Der Auftragnehmer übernimmt hierzu auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.

18 Subunternehmen/Unterlieferanten

Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung von Gütern schuldet, gilt:

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Subunternehmer/Unterlieferanten zu nennen.

18.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmen/Unterlieferanten zur Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen einzusetzen. Voraussetzung hierfür ist die vorherige schriftliche Zustimmung der PENTANOVA GmbH. Verbundene Unternehmen sowie Beteiligungsgesellschaften des Auftragnehmers gelten als Subunternehmer/Unterlieferanten bzw. externe Erfüllungsgehilfen im Sinne dieses Vertrages. Die PENTANOVA GmbH ist berechtigt, seine Einwilligung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit zu widerrufen.

18.3 Der Einsatz von Subunternehmern/Unterlieferanten bzw. externen Erfüllungsgehilfen nach diesen Bestimmungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere nicht von seiner Alleinverantwortung für den Einsatz von Subunternehmern bzw. externen Erfüllungsgehilfen. Verstöße durch Subunternehmer bzw. externe Erfüllungsgehilfen werden dem Auftragnehmer wie eigenes Verschulden als Vertragsverletzung zugerechnet.

18.4 Der Auftragnehmer wird Subunternehmen/Unterlieferanten zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie der Regelungen dieser Einkaufsbedingungen – insbesondere Kapitel 17, vertraglich verpflichten und hat dies der PENTANOVA GmbH auf Nachfrage jederzeit wenigstens in Textform nachzuweisen. Er wird der PENTANOVA GmbH auf Nachfrage außerdem Einblick in die Nachweise und Bescheinigungen der Subunternehmen/Unterlieferanten gestatten.

19 Kündigung

19.1 Die PENTANOVA GmbH hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist sie verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen angemessen zu vergüten. Die PENTANOVA GmbH behält sich vor, entstandene Schäden, Mehraufwendungen, etc. (siehe Kapitel 21 u. 23) aufzurechnen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

19.2 Die PENTANOVA GmbH hat ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der PENTANOVA GmbH gefährdet ist. Die PENTANOVA GmbH hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

20 Rechnung

20.1 Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert mit Angabe der Bestellnummer nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung an at.invoice@pentanova.com zu senden, also nicht der Sendung beizufügen (siehe Kapitel 11).

20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rechnung so zu legen, dass sie dem jeweiligen UStG entspricht. Das Zahlungsziel aufgrund der vereinbarten Bedingungen beginnt mit dem Tag des Einlangens der vertragskonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung.

20.3 Der Auftragnehmer nimmt ferner zur Kenntnis, dass fehlerhaft ausgestellte und/oder unvollständige Versandpapiere und/oder Atteste und/oder Dokumentationen und/oder Rechnungen, unter Berücksichtigung der geforderten Rechnungsmerkmale nach §11 UstG, einen Zahlungsaufschub bewirken.

Rechnungen haben zumindest folgende Merkmale aufzuweisen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Lieferadresse
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Liefer- und Zahlungskonditionen
- Lieferscheinnummer bei Materiallieferungen
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und der anzuwendende Steuersatz bzw. bei Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
- Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum (Wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk "Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum")

- Fortlaufende Rechnungsnummer
- PENTANOVA Bestellnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Ausstellers der Rechnung
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (Auf Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über EUR 10.000,- inkl. USt, weiters wenn die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht - Reverse Charge sowie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen)

Diese sind nicht abschließend und können von der PENTANOVA GmbH durch Erfordernisse aus internationaler Tätigkeit erweitert werden:

- Freistellungsbescheinigung als Rechnungsbeilage für erbrachte Bauleistungen in Deutschland
- etc.

20.4 Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

20.5 Bei Lieferung von Waren vor den vereinbarten Terminen, welche unserer Zustimmung bedarf, beginnen die Zahlungsfristen für die betreffenden Rechnungen erst von dem vereinbarten Liefertermin an zu laufen. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % oder 60 Tagen mit 2 % Skonto oder 90 Tagen netto.

20.6 Die PENTANOVA GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, gelten für den Eintritt unseres Verzuges die gesetzlichen Vorschriften.

20.7 Sollte vertraglich eine Anzahlung vereinbart sein, erfolgt die Zahlung in jedem Fall erst nach Vorliegen der rechtsgültigen, vorbehaltlos unterschriebenen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

20.8 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben.

21 Ansprüche aus Mängelhaftung, Gewährleistung und Garantie

21.1 Der Auftragnehmer garantiert und gewährleistet die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität sowie die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften für die Dauer von zwei Jahren ab bestimmungsgemäßer Verwendung, längstens jedoch drei Jahre ab Lieferung, sofern nicht anders vereinbart. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle innerhalb dieses Zeitraumes auftretenden Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben und alle mit dem Mangel zusammenhängenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Mängelfeststellung, Folgeschäden, Ansprüche Dritter, etc.

Für neu gelieferte/geleistete Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, für nachgebesserte Teile nur, sofern es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt, die Nacherfüllung sich durch einen größeren Umfang, besondere Dauer oder höhere Kosten auszeichnet und der Auftragnehmer den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung beseitigt.

21.2 Den Erfüllungsort für die Mängelbehebung innerhalb der Garantie-/Gewährleistungsverpflichtung bestimmt die PENTANOVA GmbH. Weitergehende, gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. In denjenigen Fällen, in welchen der Auftragnehmer seiner Garantie-/ Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, weiteres bei geringfügigen Mängeln und auch in besonders dringlichen Fällen, ist die PENTANOVA GmbH berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers, die Mängelbeseitigung ohne weitere Nachfrage selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

Es bleibt der PENTANOVA GmbH vorbehalten, statt der Verbesserung das gesetzliche Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

21.3 Sollte der PENTANOVA GmbH als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat der Auftragnehmer die PENTANOVA GmbH aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.

21.4 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist. Unsere Zustimmung zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Auftragnehmers berührt dessen Mängelhaftung nicht.

22 Schutz von Plänen und Unterlagen / Werbeverbot / Geheimhaltung

22.1 Von der PENTANOVA GmbH zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen, Layouts, Beschreibungen, Stücklisten, Software, Modelle, Prototypen, und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches, einschließlich des darin enthaltenen Know-hows bleiben geistiges Eigentum der PENTANOVA GmbH. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

22.2 Der Auftragnehmer darf erlangte Software, Modelle, Muster und Prototypen oder erlangte gegenständliche Dinge nach Absatz 22.1 ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung in schriftlicher Form nicht einem Reverse Engineering unterziehen, sie disassemblieren oder dekompileieren.

22.3 Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden und sind unverzüglich, unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

22.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugewandten Wissens Dritten gegenüber.

22.5 Werden vom Auftragnehmer Unterlagen oder Leistungen erstellt, welche Schutzrechten unterliegen gelten darüber hinaus die in Kapitel 6 festgelegten Schutzrechte.

22.6 Die Verwendung des Logos und der Wortmarke von PENTANOVA sowie jede Nennung der PENTANOVA Gruppe, der PENTANOVA GmbH oder einzelner PENTANOVA Unternehmen als Referenzkunden des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die PENTANOVA GmbH im Einzelfall.

22.7 Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem die PENTANOVA GmbH und ihre Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die PENTANOVA GmbH bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

23 Rückbehalt, Aufrechnung & Abtretung

23.1 Der Auftragnehmer ist in keinem Fall berechtigt, aus welchen Gründen auch immer, seine Leistungen hinauszuzögern und/oder zurückzuhalten. Ebenso steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht von der PENTANOVA GmbH beigestellten Sachen nicht zu.

23.2 Ein Aufrechnungsverbot wird von der PENTANOVA GmbH nicht anerkannt, vielmehr ist die PENTANOVA GmbH gegebenenfalls berechtigt, mit allen uns gegen den Auftragnehmer zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

23.3 Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen die PENTANOVA GmbH nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für rechts kräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.

24 Formvorschriften

24.1 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. haben schriftlich zu erfolgen.

24.2 An die PENTANOVA GmbH gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren, elektronischen Signatur.

25 Datenschutz

Der Auftragnehmer hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten des Auftragnehmers werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert und verarbeitet.

26 Rechtswahl/Gerichtsstand

26.1 Auf diesen Vertrag ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

26.2 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der PENTANOVA GmbH sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Die PENTANOVA GmbH behält sich das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

27 Sonstiges

27.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des zwischen der PENTANOVA GmbH und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

27.2 Für in Deutschland erbrachte Bauleistungen ist die PENTANOVA GmbH von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 b Abs. 1 EStG nur befreit, wenn der Auftragnehmer eine gültige, auf seinen Namen lautende Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt. Die Vorlage der Freistellungsbescheinigung in Kopie reicht aus, soweit die Freistellungsbescheinigung nicht auftragsbezogen erteilt worden ist.

27.3 Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Auftragnehmer auch in anderer Sprache zur Verfügung gestellt werden, gilt allein die deutsche Fassung.